



Anschri f t

Gotthardstraße 1a
94259 Kirchberg

Tel e f o n

09927/903697

Fax

09927/950957

E-Mail

rraith@kfv-regen.de

I n t e r n e t

www.KFV-Regen.de

Justiziar Dr. Ronny Raith

Dr. Ronny Raith – Gotthardstraße 1a – 94259 Kirchberg

Vorstände
der Feuerwehrvereine im KFV Regen

Kostenrechnung Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren Vorstände,

aufgrund aktueller Anfragen aus dem Verbandgebiet darf ich zum Thema „Transparenzregister“ und Kostenrechnung durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH auf die aktuelle Rechtslage hinweisen.

Nach dem sog. Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 ist zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister zu schaffen. Die Einführung des Transparenzregisters dient der Umsetzung der Artikel 30 und 31 der 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849). Mit der Führung des Transparenzregisters wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH beliehen. Für die Führung dieses Registers wird eine jährliche Grundgebühr von 2,50 Euro bzw. von 4,80 Euro ab 2020 erhoben.

In den vergangenen Tagen wurde den im Vereinsregister eingetragenen Vereinen **Gebührenbescheide** zugesandt, welche Jahresgebühren für die Führung des Transparenzregisters beinhalten. Zahlungspflichtiger ist hier i.d.R. der eingetragene Verein – in unserem Fall – ein eingetragener Feuerwehrverein. Die Daten hat das Vereinsregister an das Transparenzregister weitergeleitet. **Die Erhebung ist nach aktuellem Stand rechtmäßig.** Das ergibt sich aus der Bundestagsdrucksache vom 17.03.2017 (BT-Drs. 18/11555, Seite 134) und der darin enthaltenen Begründung des § 24 Abs. 1 Geldwäschegesetz.

Aufgrund der am 08.01.2020 neu erlassenen Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) gilt aber: Für Vereinigungen nach § 20 GwG, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinn der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen, ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GwG eine **gesetzliche Gebührenbefreiung** vorgesehen.

Die Gebührenbefreiung muss aber **beantragt** werden – maßgeblich für die Befreiung ist der Zeitpunkt der Antragstellung, eine rückwirkende Befreiung ist nach § 4 Abs. 3 TrGebV gesetzlich nicht vorgesehen. Für die zurückliegenden Jahre müssen die Gebühren ggf. bezahlt werden.

Vereine können die Anfrage formlos senden an die E-Mail-Adresse:

gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de

Der Antrag könnte dabei folgendermaßen formuliert werden:

„Betreff: Befreiung Jahresgebühr Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Befreiung von der Jahresgebühr für 2021 und die folgenden Jahre für das Transparenzregister. In der Anlage erhalten Sie die erforderlichen Unterlagen (Registerauszug und Freistellungsbescheid).

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und bitten um Übersendung der Gebührenbefreiung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

1. Vorsitzende/r FFW ... e.V.“

Sofern der Vorstand selbst den Antrag stellt, reicht als Nachweis der Berechtigung der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister. Wenn eine andere Person den Antrag stellt müssen mit dem Antrag die Identität sowie die Berechtigung, für den Verein handeln zu dürfen, nachgewiesen werden (etwa durch Personalausweis und Vollmacht).

Sehr gerne stehe ich Euch im Einzelfall für Fragen zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen!